

Der Vorstand der Gesellschaft erlässt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgendes

Reglement über die Vergabe des Prix d'Excellence zur Prämierung herausragenden Dissertationen

Art. 1 Grundsätze

¹ Nach Art. 4 Abs. 2 ihrer Statuten unterstützt die Gesellschaft Publikationen und andere Projekte in ihrem Fachbereich, insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs u.a. durch die Prämierung von Dissertationen.

² Zu diesem Zweck vergibt sie in der Regel jährlich den Prix d'Excellence an Autorinnen und Autoren von herausragenden Dissertationen zum Haftpflicht- und zum (privaten und sozialen) Versicherungsrecht. Die Ausrichtung der Preise erfolgt gemeinsam mit Sponsoren.

³ Herausragend oder besonders aner kennenswert sind Arbeiten, die durch ihre Qualität, Kreativität, Originalität oder ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung überzeugen. Indikatoren dafür sind eine innovative Fragestellung, ein überzeugender theoretischer Anspruch und die besondere methodische Qualität. In der Regel zeigt sich die Erfüllung dieser Anforderungen auch dadurch, dass sie von der annehmenden Universität mit den Prädikaten *summa cum laude* (herausragendes Werk), *magna cum laude* (sehr lobenswertes Werk) oder mit einer gleichwertigen Note bewertet wurden.

⁴ Im Rahmen des Prix d'Excellence werden nur Dissertationen, die von schweizerischen Universitäten oder von der Universität Liechtenstein angenommen worden sind, prämiert.

Art. 2 Prämierung

¹ Eine Unterstützung im Rahmen der Nachwuchsförderung können die Mitglieder der Gesellschaft, die Professoren der schweizerischen Rechtsfakultäten sowie die Autoren der zu unterstützenden Werke beantragen. Der Antrag ist unter Beilage von drei Exemplaren des Werkes an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zu richten.

² Die Geschäftsstelle fordert den Autor auf, der Gesellschaft eine Vollmacht zur Einsicht in das von der Fakultät erstellte Gutachten zu erteilen. Zugang zu diesem Gutachten haben einzig die Mitglieder des Beirats und des Vorstandsausschusses. Die Geschäftsstelle weist den Autor ferner auf die öffentliche Ehrung und die Veröffentlichung der Prämierung nach Art. 4 hin.

³ Der Beirat prüft die Förderungswürdigkeit der Arbeit nach freiem Ermessen. Er lässt in der Regel durch eines seiner Mitglieder ein Gutachten erstellen. Ein weiteres Mitglied gibt eine Kurzstellungnahme als Zweitmeinung ab. Die abschliessende Entscheidung über die Förderung trifft der Beirat im Plenum. Der Präsident der Gesellschaft eröffnet die Entscheidung dem Autor.

⁴ Die Gesellschaft bezahlt dem Autor eine Barprämie von CHF 1'500.- (eintausendfünfhundert Schweizer Franken).

Art. 3 Ehrung und Veröffentlichung

¹ Autoren von unterstützten Arbeiten werden im Rahmen der Vereinsversammlungen der Gesellschaft öffentlich geehrt.

² Die Gesellschaft weist in geeigneter Weise, u.a. auf ihrer Homepage, auf die Preisvergabe hin. Soweit möglich weist der Autor in der Publikation ebenfalls auf die Prämierung durch die Gesellschaft hin.

Art. 4 Sponsoring

Die Gesellschaft errichtet einen Fonds, aus dem die Prämierungen der Dissertationen finanziert werden. Sie lädt Sponsoren ein, diese Form der Nachwuchsförderung durch einmalige oder regelmässige Beiträge zu unterstützen. Die Sponsoren sollen in geeigneter Form bei den Prämierungen genannt werden. Regelmässigen Sponsoren kann auf ihren Antrag hin Einsicht in die gesellschaftsinternen Bewertungen der prämierten und der abgelehnten Dissertationen gewährt werden. Eine Mitwirkung der Sponsoren bei der Gewährung oder Ablehnung einer Prämierung ist ausgeschlossen.

St.Gallen, 16. Juni 2023

Für den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

sig. Dr. Bernhard Stehle
Präsident SGHVR

sig. lic.iur. Margit Moser-Szeless
Präsidentin wissenschaftlicher Beirat